

ausgezogen werden. Bevor dies geschehen konnte, schlug der Mast um und stürzte auf das Fahrerhaus des Schwenkladers. Der Fahrer W. wurde sofort getötet.

Als Ursache für das Umstürzen des Mastes sah das Bezirksgericht das Wirken eines statischen Zuges bei bereits erfüllter Baugrube an, der durch den falschen Richtvorgang hervorgerufen wurde, dagegen nicht die verminderte Betonqualität des Mastes.

Bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten K. und H. ist das Bezirksgericht davon ausgegangen, - daß beide Angeklagten als leitende Mitarbeiter im Sinne des § 18 ASchVO für die Einhaltung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verantwortlich waren.

Der Angeklagte K. habe als Bauleiter die Rechtspflicht gehabt, den technologischen Ablauf des Baugeschehens unter Beachtung der technischen Sicherheit zu organisieren, wozu die Einhaltung der ASAO 331/1 und der TGL 78—10351 gehöre. Das habe er jedoch nicht getan. Er habe auch den Mitangeklagten H. und den Verurteilten B. nicht angeleitet und insoweit seine ihm obliegenden Rechtspflichten verletzt. Diese Pflichtverletzungen seien ursächlich für den Tod des Schwenkladefahrers gewesen. Sie hätten außerdem zu einer Gefahr für die übrigen auf der Baustelle Beschäftigten geführt. Die Folgen seien vom Angeklagten K. unbewußt fahrlässig herbeigeführt worden.

Auch der Angeklagte H. sei in seinem Bereich für die Organisierung des Arbeitsablaufs verantwortlich gewesen. Er hätte insoweit die gleichen Rechtspflichten wie K. gehabt und wäre darüber hinaus noch gemäß § 10 ASchVO für die Belehrung des Obermonteurs und des Brigadiers Sp. über die TGL 78—10351 und die ASAO 331/1 verantwortlich gewesen. Diese Pflichten habe er verletzt und weiterhin zugelassen, daß der zum Stellen von Masten SBM 12/300 ungeeignete T 157 eingesetzt wurde. Sein Unterlassen sei ursächlich für den Tod des Schwenkladefahrers gewesen. Auch bei ihm liege unbewußte Fahrlässigkeit vor.

Das Bezirksgericht hat die Angeklagten K. und H. wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit Verstoß nach § 31 ASchVO verurteilt.

Gegen dieses Urteil haben die Angeklagten K. und H. Berufung eingelegt.

Die Berufungen hatten im Ergebnis keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht hat den Sachverhalt ausreichend aufgeklärt. Für die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten K. und H. bedurften die im Urteil getroffenen Sachverhaltsfeststellungen jedoch noch einer Ergänzung.

Die Beweisaufnahme vor dem Bezirksgericht hat ergeben, daß die Mitglieder der Stützpunkt- und Stellbrigade, die ab Herbst 1964 von dem Brigadier Sp. geleitet wurde, vor dem Unfall am 13. Februar 1965 nicht über den technologischen Arbeitsablauf beim Stellen und Richten von Betonmasten und die dabei zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen eingewiesen und belehrt wurden.

Das Bezirksgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Angeklagten K. und H. als leitende Mitarbeiter der zentralen Bauabteilung des VEB Energieversorgung S. gemäß §§ 8, 18 ASchVO für die Einhaltung und Durchführung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in ihrem Bereich verantwortlich waren.

Der mit der Berufung des Angeklagten K. unter Bezugnahme auf Ziffer 10 des Geschäftsverteilungsplanes erhobene Einwand, er sei zwar zur Kontrolle der Meisterbereiche in bezug auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verpflichtet gewesen, dagegen nicht zu deren Anleitung, ist nicht geeignet, seine Verantwortlichkeit auszuschließen. Da der Geschäftsverteilungsplan im Hinblick auf die Verantwortung des Angeklagten für den Arbeitsschutz im Wider-

spruch zur Betriebsanweisung Nr. 19/63 vom 10. März 1963, Ziff. 3, und zu der am 1. Juli 1963 in Kraft getretenen Arbeitsordnung steht, mußte auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit festgestellt werden, welche Pflichten ihm oblagen. Der Angeklagte war als Bau- und Bereichsleiter verantwortlicher Einzelleiter eines bestimmten Produktionsbereiches. Zu den Pflichten eines Einzelleiters in seinem Bereich gehören die Planung, Organisierung, Anleitung und Kontrolle der jeweils durchzuführenden Arbeiten, mit denen der Arbeitsschutz untrennbar verbunden ist. Eine allgemeine Kontrolle der Meisterbereiche im Hinblick auf die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ohne gleichzeitige Anleitung ist also unmöglich.

Die Auffassung der Berufung, daß nach der Struktur des VEB Energieversorgung S. nicht der für den Produktionsbereich verantwortliche Einzelleiter, sondern der Meisterinstrukteur für den Gesundheits- und Arbeitsschutz verantwortlich sei, ist fehlerhaft. Der dem damaligen Leiter der zentralen Bauabteilung unmittelbar unterstellte Meisterinstrukteur war als Funktionalorgan des Betriebsleiters zur zusätzlichen Anleitung und Kontrolle der Meisterbereiche im Hinblick auf die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verpflichtet. Er war jedoch gegenüber den Meistern nicht weisungsbefugt, da ihm die Meisterbereiche im Gegensatz zur Auffassung der Berufung des Angeklagten K. nicht unterstellt waren. Er konnte diesen die Weisungen des Betriebsleiters lediglich übermitteln. Die Meister unterstanden vielmehr dem Angeklagten K. als Bereichs- und Bauleiter. Seine Verantwortung für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit in seinem Bereich wird deshalb nicht dadurch ausgeschlossen oder eingeschränkt, daß im Geschäftsverteilungsplan insoweit nur von einer Kontrollpflicht gesprochen wird, daß der Meisterinstrukteur zur zusätzlichen Anleitung und Kontrolle verpflichtet war und daß außer dem Angeklagten K. die ihm nachgeordneten Leiter, der Angeklagte H., der Verurteilte B. und der Brigadier Sp. sowie die übergeordneten Leiter, der Betriebsleiter und der Gruppenleiter ELT, ebenfalls persönlich verantwortlich waren.

Die Pflichtverletzungen der Angeklagten K. und H. bestehen darin, daß beide nicht auf der Grundlage der ASAO 331/1 und der TGL 78-10351 (Behandlung und Einbau von Spannbetonmasten in Mittelspannungsfreileitungen und Niederspannungsfreileitungen) die Werk tätigen der Stützpunktbrigade über den technologischen Arbeitsablauf und die hierbei zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen belehrt haben, als die neue Technologie eingeführt wurde.

Aus den Aussagen der Zeugen in der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht geht hervor, daß eine solche Einweisung und Belehrung über die Arbeitsweise beim Stellen und Richten von Betonmasten und die dabei zu beachtenden Erfordernisse des Arbeitsschutzes erstmals nach dem Unfall erfolgte. Zu einer solchen Einweisung und Belehrung waren die Angeklagten K. und H. gemäß § 10 Abs. 1 ASchVO verpflichtet, weil sich die Bedingungen am Arbeitsplatz verändert hatten. Für den Freileitungsbau wurden im VEB Energieversorgung S. zunächst nur Masten aus Holz verwendet und die Masten von Hand aufgestellt. Dadurch, daß im Jahre 1964 das mechanische Stellen mit Hebezeugen unter Verwendung von Spannbetonmasten eingeführt wurde, ergab sich die Notwendigkeit einer eingehenden Einweisung und Belehrung der Werk tätigen, die von dem Angeklagten H. vorzunehmen und vom Angeklagten K. zu sichern war. Diese Rechtspflicht bestand für beide Angeklagte auch insbesondere deswegen, weil die in der Stellbrigade be-